

## Kulturtafel für Aachen und die StädteRegion e.V.

### Beitragsordnung der Kulturtafel für Aachen und die StädteRegion e.V.

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 6 der Satzung Kulturtafel für Aachen und der StädteRegion e.V. erstellt.
2. Die Kulturtafel für Aachen und der StädteRegion e.V. ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass ihre Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Gründungsversammlung der Kulturtafel für Aachen und der StädteRegion e.V. am 22. Mai 2025 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wurde von der Gründungsversammlung durch Beschluss bestimmt. Sie gliedern sich für das Gründungsjahr 2025 wie folgt:

Regulärer Mindestjahres-Beitrag natürliche Person: 60 Euro

Regulärer Mindestjahres-Beitrag juristische Person: 120 Euro

Fördermitgliedschaften: 120 Euro

Kulturgäste: 0 Euro

Die zukünftigen Beitragssätze gelten dann jeweils für das Jahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.

4. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.
5. Die Beiträge werden jeweils jährlich im ersten Monat des Geschäftsjahres im Voraus erhoben.
6. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben.
7. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
8. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung  
22. Mai 2025